

Synoptische Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe

(Kurtaxesatzung - KTS)

Hinweis:

[blau punktiert unterstr. Text](#) - bezeichnet Änderungen und Ergänzungen der Satzung

<p align="center">Satzung in der Fassung vom 25.07.2002</p>	<p align="center">Vorschlag zur Satzungsneufassung zum 01.01.2025</p>
<p>§ 1 Erhebung einer Kurtaxe</p> <p>Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.</p> <p>§ 2 Kurtaxenpflicht</p> <p>(1) Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.</p> <p>(2) Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in Sulzburg arbeiten oder in Ausbildung stehen. Es ist gleichgültig, ob die Unterbringung in einem Beherbergungsbetrieb bei Privatvermietern, in einer Ferienwohnung, in gemieteten oder eigenen Wohnungen, oder auf Campingplätzen oder dergleichen erfolgt.</p> <p>(3) Die Abgabepflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen benutzt oder die Kurveranstaltungen besucht werden.</p>	<p>§ 1 Erhebung einer Kurtaxe</p> <p>Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.</p> <p>§ 2 Kurtaxepflichtige</p> <p>(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.</p> <p>(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. <u>Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.</u></p>

**§ 3 Absatz 1 „Maßstab und Satz der Kurtaxe“
erhält folgende neue Fassung (Inkrafttreten zum
01. Januar 2017)**

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

a) Für Sulzburg und Laufen

In der Hauptsaison (01.05. bis 30.10.) 1,60 €

In der Nebensaison (01.11. bis 30.04.) 1,30 €

(2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober, die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 1. November bis 30. April.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Pauschale Jahreskurtaxe

(1) Von kurtaxenpflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Hierunter zählen insbesondere Wohnwageninhaber und dergleichen, die Wohnwagen zur Dauernutzung abgestellt und in der Gemeinde nicht den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben und auch nicht hier arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt Euro 26, -- pro Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie wird durch besonderen Abgabenbescheid erhoben.

(3) Der nach § 8 Meldepflichtige hat der Gemeinde die Anschriften der Personen mitzuteilen, auf die die Kurkarten (Gästekarten) ausgestellt werden sollen.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

a) in der Hauptsaison 1,60 €

b) in der Vor- und Nachsaison 1,30 €

(2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Oktober; die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01. November bis 30. April.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 26,00 €.

(5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Befreiungen und Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht sind befreit:

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.

e) Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von 100 v. H. sowie ihre Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird (z.B. Behindertenausweis mit Vermerk „B“)

c) Personen, die ohne einen Wohnsitz in der Gemeinde zu haben, vorübergehend beruflich hier tätig sind.

d) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Konferenzen. Für die Berechnung der Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

f) Gäste, die im gleichen Jahr bereits für 40 Tage Kurtaxe entrichtet haben.

(2) Für schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe um 50 v. H. ermäßigt.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

b) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.

d) Kranke und schwerbehinderte Personen, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit, in der Regel mit einem Grad der Behinderung von 100 v.H.), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

(2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für die erste Übernachtung des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Für den Antrag sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(3) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt.

(4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Kurkarte (Gästekarte)

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis f) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte (Gästekarte). Die Kurkarte (Gästekarte) wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte (Gästekarte) eingezogen. Die Kur-Karte (Gästekarte) ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

(2) Die Kurkarte (Gästekarte) berechtigt zum Besuch und Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung Ortsfremden zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

§ 5 Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. a), c) bis d) sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb [von 3 Tagen](#) nach Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb [von 3 Tagen](#) nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Für die Meldungen sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Meldescheine sind nach fortlaufenden Nummern abzugeben. Verschriebene, nicht mehr benötigte Meldescheine müssen bei der Stadtverwaltung (Tourist-Information) angegeben werden.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde/Stadt anzuzeigen.

(4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxensatzung verbunden werden.

(6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:

a) Name, Vorname,

b) Adresse,

c) Geburtsdatum,

d) An- und Abreisetag,

e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),

f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2)

g) Gesamtpersonenzahl,

f) Geburtsdaten der Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

(7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung mit dem Verfahren „AVS Meldeschein“ der AVS Abrechnungs- und Verwaltungs-Systeme GmbH (<https> - Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(8) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine

<p>§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe</p> <p>(1) Die nach § 8 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 4 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.</p> <p>(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.</p> <p>(3) Die im Laufe eines Kalendermonates fällig gewordene Beträge an Kurtaxe sind jeweils auf Anforderung der Gemeinde durch Gebührenbescheid an die Gemeinde abzuführen.</p> <p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>a) Den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;</p>	<p><u>Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.</u></p> <p>§ 8 Ablösung der Kurtaxe</p> <p>(1) <u>Die Kurtaxe kann vom meldepflichtigen Beherberger und meldepflichtigen Betreiber eines Campingplatzes abgelöst werden. Anträge zur Ablösung der Kurtaxe sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats bei der Gemeinde einzureichen.</u></p> <p>(2) <u>Die Ablösesumme bestimmt sich nach der Übernachtungszahl des Beherbergungsbetriebes bzw. Campingplatzes im Vorjahr.</u></p> <p>(3) <u>Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Meldepflichtigen nach § 8 Abs.1.</u></p> <p>§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe</p> <p>(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.</p> <p>(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde/Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.</p> <p>(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils <u>bis zum 10. des folgenden Monats</u> an die Gemeinde abzuführen.</p> <p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;</p>
---	--

<p>b) entgegen § 9 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;</p> <p>c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.</p> <p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 26.04.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.01.1992, außer Kraft.</p>	<p>b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;</p> <p>c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.</p> <p>§ 11 Übergangsregelung</p> <p><u>Die verpflichtende elektronische Meldung nach § 7 Abs. 7 und 8 gilt erstmals mit Wirkung zum 01.01.2026.</u></p> <p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.</p>
<p>Satzung i.d.F.v. 25.07.2002</p>	<p>Entwurf Satzungsneufassung 2025</p>